

Info-Tabelle:

Vorschriften für die durch Reisende in Reisezügen beförderten gefährlichen Güter

Grundsätzlich sind gefährliche Güter (Gase, explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, entzündbare Stoffe, selbstentzündliche Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe, selbstzersetzliche, entzündend (oxidierend) wirkende, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive, ätzende und für die Umwelt schädliche Stoffe) nicht zur Beförderung als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) zugelassen. In der nachstehenden Tabelle sind Beispiele von Ausnahmen zu diesem Grundsatz angegeben.

Zugelassen als Hand- oder Reisegepäck		
Zugelassen in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)		
JA	JA	In begrenzten oder freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter, sofern alle anwendbaren Vorschriften der Kapitel 3.4 und 3.5 RID erfüllt sind.
JA	JA	Therapeutische Ausrüstungen, die gefährliche Güter enthalten.
JA	JA	Entzündbare Stoffe oder selbstentzündliche Stoffe, die einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Sport- oder Freizeitaktivitäten des Reisenden bestimmt sind (z. B. Streichhölzer, Feuerzeuge).
-	JA	Entzündbare flüssige Stoffe oder flüssiger Kraftstoff in wiederbefüllbaren Behältern in Mengen von höchstens 60 Liter.
-	JA	Gase und flüssige Kraftstoffe (z. B. Benzin, Diesel, Äthanol) in den Tanks der Fahrzeuge, Maschinen oder Ausrüstungen. Absperrhähne zwischen dem Gas-/Kraftstoffbehälter und dem Motor müssen während der Beförderung geschlossen und der elektrische Kontakt muss unterbrochen sein.
JA	JA	Gase, die einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Sport- oder Freizeitaktivitäten des Reisenden bestimmt sind (z. B. Aerosole, Gase in Lebensmitteln (z. B. Mineralwasser), Gase in Sportbällen, in Leuchtmitteln oder in aufgepumpten Fahrzeugreifen usw.).
-	JA	Gase in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs (z. B. Feuerlöscher), einschliesslich in Ersatzteilen (z. B. gasgefüllte Fahrzeugreifen).
JA	JA	Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme), sofern sie im persönlich verwendeten Gerät enthalten sind (z. B. Laptop, Mobiltelefone).
JA	JA	Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme), sofern sie in Fahrzeugen eingebaut sind und für deren Antrieb oder Betrieb dienen (z. B. Elektro-Fahrräder, Elektro-Autos). Die Metallhydrat-Speichersysteme unterliegen der Genehmigung. Die Lithiumbatterien sollen den Anforderungen im Ziff. 2.2.9.1.7 RID entsprechen.
JA	-	Radioaktive Stoffe, die in eine Person oder ein lebendes Tier zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken implantiert oder inkorporiert sind.
JA	-	Radioaktive Stoffe, die sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die zur medizinischen Behandlung befördert wird.
JA	JA	Radioaktive Stoffe, die in Konsumgütern enthalten sind, welche eine vorschriftsmässige Genehmigung/Zulassung erhalten haben.
-	JA	Radioaktive Stoffe, die integraler Bestandteil der Beförderungsmittel sind.
JA	JA	Andere gefährliche Güter als die oben genannten, die einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Sport- oder Freizeitaktivitäten des Reisenden bestimmt sind (z. B. Streichhölzer, Feuerzeuge, Aerosole, Gase in Lebensmitteln (z. B. Mineralwasser), Gase in Sportbällen, in Leuchtmitteln oder in aufgepumpten Fahrzeugreifen, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Feuerwerkskörper, Insektenvernichtungsmittel, Leuchtmittel usw.).
JA	JA	Gefährliche Güter (und ungereinigte leere Verpackungen dieser Güter), die zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden (z. B. Aerosole, Farben, Lösungsmittel, Gasflaschen), ausgenommen zur internen oder externen Versorgung und ausgenommen radioaktive Stoffe und Gegenstände, sofern die im RID vorgegebenen Höchstmengen nicht überschritten werden. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, die ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

* Diese Tabelle gilt nur für die Informationszwecke. Die Verweise auf alle geltenden Vorschriften sind in Unterabschnitt 1.1.3.8 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID (Anhang C zum COTIF) zu finden, siehe die OTIF-Website unter <http://otif.org/de/>. Zusätzlichen Beschränkungen gemäss den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers sind möglich.